

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.51 vom 7. August 2019

BS Appellationsgericht, 2019-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2019.51

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.51 du 7 août 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.51 del 7 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide betreffend die Anordnung und Verlängerung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

E. 2

Die Verlängerung von Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 3

Praxismässig ist nach einer erstinstanzlichen Verurteilung von einem dringenden Tatverdacht auszugehen (BGer 1B_176/2018 vom 2. Mai 2018 E. 3.2, 1B_392/2013 vom 22. November 2013 E. 5; AGE HB.2017.33 vom 9. Oktober 2017 E. 3.1), sodass sich weitere diesbezügliche Ausführungen erübrigen.

E. 4

4.1 Aufgrund des Entscheids des Appellationsgerichts HB.2019.25 vom 30. April 2019 (auf welchen grundsätzlich verwiesen werden kann) sowie aufgrund der seither angelegten Akten ist erstellt, dass der Haftgrund der Fortsetzungsgefahr auch aktuell noch zu bejahen ist (wegen der bereits erfolgten erstinstanzlichen Verurteilung steht der Umstand der Verfahrensbeschleunigung nicht mehr im Vordergrund). Tatsache ist, dass der Beschwerdeführer auch nach erwähntem Entscheid und obwohl er in Haft war, am 12. Juni 2019 erneut wegen aggressiven Verhaltens aufgefallen ist und er am 14. Juni 2019 deshalb diszipliniert werden musste (Akten S. 782 f.). Wie sich ferner aus der Befragung seiner ehemaligen Lebensgefährtin (C____) in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ergibt, ist

diese nach wie vor eingeschüchtert und war nicht bereit, im Rahmen der dortigen Beweisaufnahme direkt mit dem Beschwerdeführer konfrontiert zu werden.

4.2 Vor dem Hintergrund der Gesamtumstände ist nicht auszuschliessen, dass im Falle einer Haftentlassung C____ oder Personen, die zufällig mit dem Beschwerdeführer in Kontakt kommen (namentlich die Polizei), aggressiven Übergriffen ausgesetzt sein könnten. Es spricht vieles dafür, dass die zur Diskussion stehenden Attacken mit einer psychischen Erkrankung, die beim Beschwerdeführer bis anhin nicht ausreichend abgeklärt und daher nicht suffizient behandelt werden konnte, in Zusammenhang stehen, zumal sich der Beschwerdeführer in der Vergangenheit kurzzeitig immer wieder in den UPK aufgehalten hat (Akten S. 732 ff.).

4.3 Das beim Beschwerdeführer zu beobachtende Verhalten war auch der Grund dafür, dass die KESB mit Entscheid vom 15. April 2019 gestützt auf Art. 426 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) eine fürsorgerische Unterbringung in den UPK angeordnet hat. Die KESB erwartet von dieser Massnahme eine Stabilisierung der gesundheitlichen Situation, welche mit einer medikamentösen Einstellung sowie der Abklärung von Differentialdiagnosen inklusive Traumathematik erreicht werden soll (gemäss Kurzaustrittsbericht der UPK vom 9. Juli 2019 ist durch die vorübergehende Unterbringung in den UPK zwischen dem 27. Juni 2019 und dem 8. Juli 2019 und die nunmehr regelmässige Medikamenteneinnahme bereits eine deutliche Besserung des psychischen Zustands erreicht worden). Insofern kann von dieser Massnahme auch eine Verbesserung der Legalprognose erwartet werden.

E. 5

5.1 Während die Staatsanwaltschaft vor erster Instanz eine unbedingte Freiheitsstrafe von zwölf Monaten, eine Busse in Höhe von CHF 1000.00 sowie eine siebenjährige Landesverweisung gefordert hatte, ist die vom Strafgericht ausgefallte Strafe deutlich milder ausgefallen und ist auf die Aussprechung einer Landesverweisung verzichtet worden. Während der Beschwerdeführer mit seiner Berufung eine erheblich mildere Strafe fordern dürfte, ist von der Staatsanwaltschaft soweit aktenkundig nicht selbständig Berufung erklärt worden. Darüber hinaus ist zumindest fraglich und dürfte im Berufungsverfahren mittels psychiatrischem Gutachten abzuklären sein, ob die Schuldfähigkeit des Beschwerdeführers zu den Tatzeitpunkten vermindert oder allenfalls gar aufgehoben gewesen sein könnte (Art. 19 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]). Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschliessen, dass die erstinstanzlich ausgesprochene Strafe, von welcher nunmehr bereits 144 Tage verbüsst worden sind, milder veranschlagt wird. Bei Aufrechterhaltung der Haft würde das Strafmass im Hinblick auf das Berufungsverfahren indes in hohem Mass präjudiziert.

5.2 Im vorliegenden Fall können auch Ersatzmassnahmen, welche geeignet sind, dem Haftgrund der Fortsetzungsgefahr angemessen Rechnung zu tragen, angeordnet werden. So ist aufgrund des Entscheids der KESB betreffend fürsorgerische Unterbringung sichergestellt, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Haftentlassung nicht vor dem Nichts stünde, sondern zum Vollzug der fürsorgerischen Unterbringung direkt an die UPK überwiesen werden kann. Zudem kann zur Bannung der Fortsetzungsgefahr ein umfassendes Kontaktverbot betreffend seine ehemalige Lebensgefährtin C____ verfügt werden (unter Strafantrohung gemäss Art. 292 StGB). Nebst dem Beschwerdeführer und C____ sind auch die Verantwortlichen bei der KESB und der Sozialhilfe sowie die für die

Behandlung des Beschwerdeführers zuständigen Medizinalpersonen in den UPK über dieses Kontaktverbot in Kenntnis zu setzen. Allfällige Kontaktaufnahmen sind unverzüglich der Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu melden.

5.3 Nach dem Gesagten erweist sich die Aufrechterhaltung von (Sicherheits)Haft zum jetzigen Zeitpunkt als nicht mehr verhältnismässig. Der Beschwerdeführer wird in Gutheissung seiner Beschwerde per 9. August 2019 zu Händen der UPK zwecks Vollzugs der am 15. April 2019 angeordneten fürsorgerischen Unterbringung aus der Sicherheitshaft entlassen. Ihm wird mit separater Verfügung ein umfassendes Kontaktverbot betreffend seine frühere Lebensgefährtin C ____ eröffnet (unter Strafbarkeit gemäss Art. 292 StGB).

E. 6

6.1 Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend obsiegt der Beschwerdeführer, weshalb keine ordentlichen Kosten zu erheben sind (Art. 428 Abs. 1 StPO).

6.2 Dem Beschwerdeführer ist für das vorliegende Beschwerdeverfahren die amtliche Verteidigung zu bewilligen und seinem Vertreter ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Der geltend gemachte Aufwand von sieben Stunden erscheint gerade noch angemessen und ist neben einem Auslagenersatz von CHF 15.■ zum Stundenansatz von CHF 200.■ zu entschädigen (die Leistungen des Verteidigers unterliegen nicht der Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.